

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 25.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Sejus sagt replicando, Beklagens Exception hette nicht stat / Alldieweil er das verum precium des Guts nicht gewußt / *per ea quae tradidit Grammat. decis. 103. n. 54. cum seq. Boer. decis. 142. n. 7. cum quatuor seqq.* Bittet derhalben zu decretiren, daß die von ihm beschene Donation zu rescindiren.

Bescheid.

Auff Klage/gerthane Antwort/vnd ferner Vorbringen Seji Klägern an einem/Titi Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagens Widersehtens ungeacht / die von Klägern auffgerichtete Donation gestatten Sachen nach billig rescindirt wird.

Cas. 25.

Mavius hat sein väterlich Gut in der Stadt N. umb einen jährlichen Zins Sejo vermietet / zu welchem väterlichen Gut gehört auch ein Gut N. genant/welches Titius Jure Emphyteutico besitzet. Als nun dieser in dreyen Jahren den Canonem nicht bezahlet / Mavius auch bey seinem Leben sich nicht erkleret / daß derhalben das Gut caduc werden sollte / bittet Sejus solch Gut als in commissum verfallen / ihm zu restituiren. Q. q. J.

Sejus als Kläger bittet ihm das Gut N. so Titius Jure Emphyteutico besitzet / als commissum

Ll 2 sum

sum propter non solum canonem, sicut zur
restituiren, Fundirt diese seine Klage vnd Inten-
tion in iure, das nemlich ein Erbzinshgut wegen
nicht entrichteten Zinses oder Canonis versal-
ten vnd dem Herrn offen sey / per l. 2. C. de iur. Em-
phyt. Wesenb. in c. si ager vestigal. Meyer th. 75.
D. eod. Schneidew. in §. possidere. n. 71. Inst. de Inter-
dict. Scheplz. in prompt. Clamm. tit. 10. §. 2.

Titius sagt / hette doch der Herr bey seinem
Leben niemals sich erkläret / oder gewolt / noch be-
gehrt / daß das Gut so er jeso besesse / wegen nicht
entrichteten Canonis caduc oder verfallen seyit
solte / Derhalben hette Klägers suchen nicht stat /
per ea que tradit Jul. Clar. in §. emphyteusis q. 9. in
pr. Mys. cent. 3. obs. 65. vers non tamen ipso iure &
obs. 97. vers. porro quemadmodum. Item cent. 6. obs.
77. n. 1. cum seq. & obs. 83. n. 6. cum seq. Dittet sich zu
absolvira vnd loszuzehlen.

Nota.

Des Beflagten Vorbringen ist fundirt. sinter
mal Mævius, ehe er seinen Willen dñsals
erkläret / gestorben.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort Geht Klä-
gern an einem / Titii Beflagten am andern Theil /
Geben zu diesen Bescheid: Daß Klägers suchen
nicht stat hat / Derowegen Beflagter darvon ab-
solvirt vnd losgezehl wird.

Cas. 26.

Titius
die er schon
ben möchte
auff sein leb
viele Eche

Des Tit
von Titio
alldieweil
ubi Br alii
§. donatio q.
373. n. 7. Et
lit. c. Dittet
achten.

Beflagte
Titius sinter
ren Derhal
vnd lönte se
geachtet we
principalis

Titii G
sint nur de
ten / Des
nicht stat

Des K
stritt